

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für die B104 Rad-/Gehweg -Anbindung von der Kreisstraße UER 30 bis Pasewalk in 2 Bauabschnitten (ohne Ortsdurchfahrt Papendorf)**

#### **- Anhörungsverfahren -**

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat für das o. g. Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **20.02.2012** bis zum **19.03.2012**

- im **Amt Uecker-Randow-Tal**, Zimmer 103 (Bauverwaltung), Lindenstraße 32 in 17309 Pasewalk  
(Montag 8.00 – 11.30 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:30 Uhr, Freitag 8.00 – 11:30 Uhr)
- in der **Stadtverwaltung Pasewalk**, Zimmer 2/02 im 2. OG, Haußmannstr.85, 17309 Pasewalk  
(Montag 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.04.2012**, bei
  - dem Amt Uecker-Randow-Tal, Bauverwaltung, Lindenstraße 32, 17209 Pasewalk oder
  - der Stadtverwaltung Pasewalk, Postfach 1244, 17302 Pasewalk oder
  - beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der dann ortsüblich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).